



Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

# Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 04/2007

Sehr geehrte Mandanten,

Rürup oder Riester? Dies ist zur Zeit die alles bewegende Frage, wenn es um den Einstieg in die staatlich geförderte, private Altersvorsorge geht.

Hinter diesen beiden Bezeichnungen, die auf zwei damalige sozialdemokratische Urheber dieser Vorsorgemöglichkeiten zurückgehen, stehen die wichtigsten Instrumente zur Inanspruchnahme der verschiedenen staatlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der privaten Vorsorge für die Zeit nach dem aktiven Berufsleben. Die Notwendigkeit, zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversorgung (soweit vorhanden) für das Alter vorzusorgen, ist wegen der demographischen Entwicklung in Deutschland unumstritten.

Als Einstieg für Arbeitnehmer oder deren Ehegatten eignet sich am ehesten der Abschluss einer Riester-Rentenversicherung. Neben erheblichen staatlichen Zulagen wird vom Finanzamt abgeprüft, ob ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug steuermindernd in Betracht kommt.

Da die begünstigten (Riester-)Aufwendungen der Höhe nach begrenzt sind, kann bei ausreichenden Mitteln zusätzlich eine Rürup-Rente (Basisrentenversicherung) angespart werden. Der steuerlich abzugsfähige Anteil der jährlichen Beiträge (max. 20.000 Euro p.a.) steigt von Jahr zu Jahr. Nach einer Gesetzesänderung ab 2006 ist diese Versicherung auch für Selbständige „steuervorteilhaft“.

Beide Formen der staatlich geförderten Altersvorsorge sind „Hartz IV-sicher“ und in der Auszahlungsphase steuerpflichtig.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## **! Haftungsfalle für Bauunternehmen**

In der Baubranche oder im bauhandwerklichen Bereich ist es die Regel, bei größeren Aufträgen Subunternehmen mit der Erledigung von Teilen des Bauprojektes zu beauftragen.

Hinter diesem ganz alltäglichen und üblichen Vorgang verbergen sich allerdings größte Haftungsgefahren.

Zum einen haften die Auftraggeber (Generalauftragnehmer; Baufirma oder Bauhandwerker) für die Umsatzsteuer, falls der Übergang der Steuerschuldnerschaft gemäß § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht beachtet wurde und der Auftraggeber den Bruttobetrag an den Subunternehmer überwiesen hat. Kann der Subunternehmer die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt zahlen, wird sich der Fiskus an den Auftraggeber wenden. Darüber hinaus ist der Vorsteuerabzug gefährdet.

Des Weiteren ist dringend anzuraten, dass sich der Auftraggeber eine gültige Freistellungsbescheinigung hinsichtlich der Bauabzugsteuer vorlegen lässt. Die Bauabzugsteuer ist eine Art Einkommensteuervorauszahlung, die der Auftraggeber vom Rechnungsbetrag einzubehalten sowie beim Finanzamt des Subunternehmers anzumelden und abzuführen hat. Nur wenn eine solche Bescheinigung vorliegt, kann von diesem sehr bürokratischen Verfahren Abstand genommen werden. Im Übrigen besagt eine solche Bescheinigung, dass der Vorlegende steuerlich „zuverlässig“ ist.

Darüber hinaus haftet gemäß § 28e Absatz 3a Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) der Auftraggeber für alle Sozialabgaben, die der Subunternehmer für seine Arbeitnehmer nicht abgeführt hat, soweit diese in Zusammenhang mit den übernommenen Arbeiten bzw. Baustellen stehen. Hierbei handelt es sich sowohl um die Beiträge zu den Krankenkassen als auch für sonstige Sozialabgaben (z.B. Berufsgenossenschaft).

Soweit eine Haftungsinanspruchnahme erfolgt, sollten sich die Betroffenen unbedingt an einen Steuerberater (Steuer) und Rechtsanwalt (Sozialabgaben) wenden, um den Haftungsanspruch der Höhe nach zu begrenzen.

Auftraggeber, die Subunternehmer beauftragen wollen, sollten sich regelmäßig die oben genannte Freistellungsbescheinigung sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkassen vorlegen lassen.

## **!! Erbschaft- und Schenkungsteuerreform noch 2007?**

Wie aus Kreisen des Finanzministeriums verlautet, arbeitet der Gesetzgeber derzeit mit Hochdruck an der Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts. So sollen die betreffenden Gesetze bereits 2007 verabschiedet werden. Eine rückwirkende Anwendung bereits ab 01.01.2007 soll auf Antrag möglich sein, soweit dies für die Betroffenen günstiger ist.

Ursprünglich hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe dem Gesetzgeber aufgegeben, das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht spätestens ab 2009 gemäß seinen verfassungsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Es scheint so, dass die Reform nunmehr bereits mindestens ein Jahr früher in Kraft tritt (obligatorisch ab 2008).

Steuerpflichtige sollten dies in ihre Planungen bezüglich einer angedachten vorweggenommenen Erbfolge (bspw. Schenkung an die Kinder) im Wege der unentgeltlichen Übertragung von betrieblichem als auch privatem Vermögen einbeziehen und sich ggfs. an ihren Steuerberater wenden.

## **!!! Aufwendungen für den Erwerb einer Internetadresse**

Um eine wunschgemäße Internetregistrierung unter einem bestimmten Namen zu erreichen, ist es gelegentlich notwendig, diesen Domainnamen von einem anderen Inhaber entgeltlich zu erwerben.

Wie aus einem neueren Urteil des BFH hervor geht, sind diese Aufwendungen zum Erwerb einer Internetadresse (Domainnamen) keine laufenden Betriebsausgaben. Vielmehr handelt es sich um ein so genanntes immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens des Unternehmens. Da dieser Domainname in der Regel „ewig“ gilt, ist auch eine Abschreibung nicht möglich.

Erst bei einer Weiterveräußerung des Domainnamens oder einer Betriebsaufgabe wird der Buchwert steuerlich (steuermindernd) berücksichtigt.

## **!!!! Arbeitszimmer und nochmals: Entfernungspauschale**

Ab 2007 sind die anteiligen Kosten des häuslichen Arbeitszimmers/Büros in der Regel dann nicht mehr absetzbar, wenn die Steuerpflichtigen – egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger - auch außerhalb der eigenen Wohnung tätig sind.

Nach einem aktuellen Rechtsgutachten ist auch diese Neuregelung verfassungswidrig.

Insbesondere die Definition hinsichtlich der Voraussetzung der Anerkennung der anteiligen Kosten, dass die im Arbeitszimmer zu erledigenden Arbeiten den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellen müssen, sorgt für Streit zwischen dem Finanzamt und den Steuerpflichtigen.

In diesem Zusammenhang sollten insbesondere die bis 2006 begünstigten Berufsgruppen, die zumindest die Arbeitszimmerkosten der Höhe nach beschränkt abziehen durften (max. 1.250 Euro), gegen ablehnende Bescheide ab 2007 Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Hierzu zählen z.B. Lehrer, Richter, Journalisten, Krankenhausärzte und Berufsmusiker.

Bei der so genannten Pendlerpauschale bzw. der Kürzung derselben um die ersten 20 Kilometer, steht es im Hinblick auf die betreffenden Gerichtsurteile 2:1 zu Gunsten der Kläger. Während die Finanzgerichte Niedersachsen und Saarbrücken die Kürzung als verfassungswidrig betrachteten, stellte sich das Finanzgericht Baden-Württemberg hinter den Gesetzgeber (Urteil vom 07.03.2007).

Die beiden Verfahren der Finanzgerichte Niedersachsen und Saarbrücken wurden dem Bundesverfassungsgericht zur endgültigen Klärung vorgelegt. Mit einem Urteil ist im Oktober 2007 zu rechnen.

### **!!!! Uneinheitliche Grunderwerbsteuer ab 2007**

Wird ein Grundstück entgeltlich erworben, fällt die so genannte Grunderwerbsteuer an. Bisher wurde die Grunderwerbsteuer mit 3,5% der Gegenleistung (in der Regel der Kaufpreis) berechnet. Nach einer Änderung des Grundgesetzes können die Bundesländer den Steuersatz künftig selbst bestimmen.

Von dieser Möglichkeit hat das Land Berlin bereits Gebrauch gemacht und den betreffenden Steuersatz für im Land Berlin belegene Grundstücke ab dem 01.01.2007 auf 4,5% angehoben.

Steuerpflichtige, die beabsichtigen im Land Berlin belegene Grundstücke zu kaufen, sollten dies in ihre wirtschaftlichen und Liquiditätsplanungen einbeziehen, da es sich hier sehr schnell um zusätzliche Beträge von mehreren hundert bis Tausend Euro handeln kann.